

Präambel

Im Kreismusikverband Germersheim e.V. haben sich die vorderpfälzischen Musikvereine des Landkreises Germersheim zum Wohl der Blas- und Volksmusik zusammengeschlossen.
 Er ist aus den Mitgliedsvereinen innerhalb des Volksmusikverbandes Baden-Pfalz hervorgegangen und wurde am 15. November 1981 in Jockgrim gegründet.
 Der Verband ist Mitglied im Bund Deutscher Blasmusikverbände e.V.
 Alle Bezeichnungen sind geschlechtsneutral. Zur besseren Lesbarkeit wird die männliche Form verwendet.

I. Name, Sitz und Zweck des Kreismusikverbandes

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verband trägt den Namen 'Kreismusikverband Germersheim e.V.' und hat seinen Sitz in Jockgrim. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Landau eingetragen.
- (2) Das Geschäftsjahr beginnt alljährlich am 01. Oktober.

§ 2

Zweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck des Verbandes ist die Erhaltung, Pflege und Förderung der Volks- und Blasmusik.
- (2) Dieses Ziel verfolgt der Verband durch
 - 1. Vergabe von Verbandsmusikfesten sowie Beratung und Unterstützung der veranstaltenden Mitgliedsvereine bei Vorbereitung und Durchführung derselben;
 - 2. Förderung der musizierenden Jugend durch Aus- und Weiterbildung von Nachwuchsmusikern, u.a. im Rahmen des Blasmusiklehrgangs oder Verbandsjugendorchesters;
 - 3. Einrichtung und Unterhaltung entsprechender Bildungsstätten;
 - 4. Förderung interessierter und geeigneter Musiker durch Ermöglichung der Teilnahme an Lehrgängen für Jugendleiter, Vizedirigenten und Dirigenten und in Zusammenarbeit mit dem Bund Deutscher Blasmusikverbände e.V.
 - 5. Vermittlung geeigneter Musikkultur;
 - 6. Pflege der Beziehungen zu Musikvereinigungen innerhalb und außerhalb des Bundes Deutscher Blasmusikverbände und zu ausländischen Musikvereinigungen;
 - 7. Zusammenarbeit mit anderen kulturell tätigen Organisationen
- (3) Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Ausgenommen sind Vergütungen entsprechend §3 Nr. 26 EStG (Übungsleiterpauschale) und §3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) in der jeweils gültigen Fassung des EStG bzw. der ersatzweise an diese Stelle tretende Norm.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Der Verband wird nach den Grundsätzen der freiheitlich demokratischen Grundordnung und unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit geführt.

II Mitgliedschaft

§ 3

Mitglieder

- (1) Die Mitgliedschaft im Verband können Musikvereine, Musikkapellen und sonstige Musikvereinigungen, nachfolgend als Mitgliedsvereine bezeichnet, erwerben, soweit sie ihren Sitz im Gebiet des Landkreises Germersheim und angrenzende Landkreise haben. Die Selbständigkeit der Mitgliedsvereine in Bezug auf ihre innere Verwaltung und Organisation bleibt durch die Mitgliedschaft im Verband unberührt.
- (2) Professionelle oder kommerzielle Musikvereinigungen können nicht, natürliche Personen nur in Ausnahmefällen (§ 7) Mitglied werden.
- (3) Durch ihren Beitritt erkennen die Mitgliedsvereine die Satzung des Verbandes an.
- (4) Über Neuaufnahmen entscheidet der Vorstand.
- (5) Lehnt der Vorstand einen Aufnahmeantrag ab, so kann die betroffene Vereinigung innerhalb vier Wochen Widerspruch einlegen. Über den Widerspruch entscheidet die Verbandshauptversammlung.

§ 4

Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung des Verbands oder eines Mitgliedvereines.
- (2) Der Austritt ist nur zum Schluss des Geschäftsjahres zulässig. Er ist dem Vorsitzenden bis spätestens 30. September schriftlich per Einschreiben zu erklären. Erfolgt die Austrittserklärung nach dem 31. Juli, laufen die Verpflichtungen für den ausscheidenden Verein bis zum Ende des folgenden Kalenderjahres.
- (3) Durch Beschluss des Erweiterten Vorstandes kann ausgeschlossen werden, wer
 - a. die mit der Anerkennung der Satzung eingegangenen Verpflichtungen nicht erfüllt;
 - b. gegen die Satzung grob und wiederholt verstößt;
 - c. das Ansehen des Verbandes schädigt oder seinen Interessen zuwiderhandelt
 - d. die bei den Verbandshauptversammlungen gefassten Beschlüsse nicht befolgt.
- (4) Vor der Beschlussfassung über einen Ausschluss ist dem Betroffenen Verein Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (5) Gegen den Beschluss des Erweiterten Vorstandes kann der betroffene Verein innerhalb von vier Wochen nach Zustellung des Ausschlussbeschlusses Widerspruch einlegen. Über den Widerspruch entscheidet die Verbandshauptversammlung endgültig. Bestätigt die Verbandshauptversammlung den Ausschluss, steht dem Mitgliedsverein der ordentliche Rechtsweg offen.
- (6) Mit dem Ausschluss oder Austritt erlischt auch die Mitgliedschaft im Bund Deutscher Blasmusikverbände e.V. sowie alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis im Verband und den übergeordneten Musikverbänden.
- (7) Alle Eingaben sind in Schriftform dem Präsidenten mitzuteilen.

§ 5

Rechte der Mitglieder

- (1) Jeder Mitgliedsverein und jedes Mitglied haben das Recht, nach Maßgabe der Satzung an den Verbandsveranstaltungen teilzunehmen, in der Verbandshauptversammlung Vorschläge zu unterbreiten und Anträge zu stellen, sich kostenlos von den Gremien des Verbandes in musikalischen und organisatorischen Fragen beraten zu lassen sowie Ehrungen und Auszeichnungen zu beantragen.
- (2) Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreites zwischen ihm und dem Verband betrifft (§ 34 BGB).

§ 6

Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet,

- (1) die aus der Satzung, insbesondere die aus der Zweckbestimmung des Verbandes erwachsenen Verpflichtungen zu erfüllen;
- (2) die von den Organen gefassten Beschlüsse und die von ihnen getroffenen Anordnungen zu befolgen;
- (3) die Mitgliederbestandsmeldungen rechtzeitig, spätestens bis zum 01. Januar eines jeden Jahres, dem Vorstand zuzuleiten;
- (4) den vom Bund Deutscher Blasmusikverbände e.V. festgesetzten Verbandsbeiträgen und die aufgrund vertraglicher Vereinbarungen erhobenen Umlagen (GEMA-Beitrag u.ä.) pünktlich, spätestens zwei Monate nach Aufforderung durch den Vorstand, zu entrichten.

§ 7

Ehrungen, Auszeichnungen

- (1) Personen, die sich um die Volks- und Blasmusik verdient gemacht haben, können auf Vorschlag der Mitgliedsvereine geehrt werden. Anträge auf Ehrungen und Auszeichnungen sind von den Mitgliedsvereinen rechtzeitig, spätestens vier Monate vor dem Ehrungstermin, beim Vorstand einzureichen.
- (2) Die Verbandshauptversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes Personen zu Ehrenmitgliedern ernennen, die sich auf der Ebene des Kreismusikverbandes Germersheim besondere Verdienste um die Blasmusik durch langjährige Mitarbeit im Erweiterten Vorstand erworben haben.
- (3) Zum Ehrenpräsidenten kann durch Beschluss der Verbandshauptversammlung ernannt werden, wer die in Absatz 2 aufgeführten Voraussetzungen erfüllt und mindestens 15 Jahre den Verband geleitet hat.

III. Verbandsorgane

§ 8 Organe des Verbandes

Die Organe des Verbandes sind:

1. der Vorstand;
2. der Erweiterte Vorstand;
3. die Verbandshauptversammlung.

§ 9 Der Vorstand

(1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

1. dem Präsidenten
2. bis zu zwei Vizepräsidenten,
3. dem Geschäftsführer;
4. dem Fachbereichsleiter Finanzen;
5. dem Verbandsdirigenten;
6. dem Verbandsjugendleiter;
7. dem Fachbereichsleiter Öffentlichkeitsarbeit.

(2) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Verbandes und verwaltet das Vermögen.

(3) Der Präsident und die Vizepräsidenten sind je einzeln zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung berechtigt. Im Innenverhältnis dürfen die Vizepräsidenten von ihrem Vertretungsrecht erst Gebrauch machen, wenn der Präsident verhindert ist.

(4) Vorstandsmitglieder sollen einem Mitgliedsverein angehören.

§ 10 Der Erweiterte Vorstand

Der Erweiterte Vorstand besteht aus:

- a. dem Vorstand;
- b. der Musikkommission (siehe § 14)

§ 11 Wahl des Vorstandes und des Erweiterten Vorstandes

(1) Die Wahl des Vorstandes und des Erweiterten Vorstandes erfolgt durch die Verbandshauptversammlung auf die Dauer von drei Jahren. Sie erfolgt nach den Bestimmungen des § 24.

(2) Der musikalische Leiter des Blasmusiklehrgangs sowie dessen Stellvertreter und der Leiter des Verbandsjugendorchesters werden vom Vorstand berufen und eingesetzt.

(3) Die Wahl wird von einem Wahlausschuss geleitet, der sich aus dem Wahlleiter und zwei Beisitzern zusammensetzt.

§ 12 Aufgaben des Vorstandes

(1) Dem Vorstand obliegt die gesamte Geschäftsführung des Verbandes.

(2) Der Vorstand ist außerdem zuständig für:

1. die Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedsvereinen;
2. die Vorbereitung der Verbandshauptversammlung;
3. die Beratung von Vorschlägen und Anträgen an die Verbandshauptversammlung;
4. die Beschlussfassung über Maßnahmen der musikalischen Ausbildung von Jungmusikern;
5. die Erstattung der Jahresberichte an die Verbandshauptversammlung.

(3) Die satzungsgemäß bestellten Amtsträger des Vereins üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Für die ehrenamtliche Tätigkeit kann eine angemessene Aufwandsentschädigung gezahlt werden, die nach Maßgabe eines Beschlusses der Verbandshauptversammlung unter Beachtung steuerlicher Grundsätze festgelegt werden kann.

§ 13

Aufgaben des Erweiterten Vorstandes

- (1) Der Erweiterte Vorstand bestimmt die Richtlinien der Verbandsarbeit. Seine Mitglieder sind aufgerufen, die Verbindungen zwischen Verband und den Mitgliedsvereinen zu pflegen und ihre Zusammenarbeit zu fördern.
- (2) Der Erweiterte Vorstand beschließt über den Ausschluss eines Mitgliedsvereines aus dem Verband bei Verstößen im Sinne des § 4 Abs. 1, Ziff. 1 bis 4.
- (3) Der Erweiterte Vorstand tritt nach Bedarf, jedoch mindestens in jedem Geschäftsjahr einmal zusammen.

§ 14

Musikkommission

Die Musikkommission wird gebildet aus:

- (1) dem Verbandsdirigenten
- (2) dem Verbandsjugendleiter
- (3) bis zu 10 Leitern der Fachgebiete aus dem musikalischen Bereich.
- (4) Die Musikkommission entscheidet über alle musikalischen Fragen des Kreismusikverbandes Germersheim, welche die Entscheidungsbefugnis anderer Organe nicht berühren.
- (5) Die Fachbereichsleiter werden von der Verbandshauptversammlung gewählt.
- (6) Der Orchestersprecher des Verbandsjugendorchesters wird von den Mitgliedern des VJO gewählt.

Die Aufgabenverteilung in der Musikkommission regelt die Geschäftsordnung.

§ 15

Aufgaben der Musikkommission

- (1) Die Musikkommission berät über alle musikalischen und kulturellen Angelegenheiten des Verbandes. Gefasste Beschlüsse sind dem Vorstand zu unterbreiten, um eine Entscheidung herbeizuführen.
- (2) Die Musikkommission unterstützt den Verbandsdirigenten und Verbandsjugendleiter bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben.
- (3) Sitzungen der Musikkommission beruft der Verbandsdirigent in Abstimmung mit dem Verbandsjugendleiter nach Bedarf ein. Er leitet die Sitzungen.
- (4) Die Musikkommission berät und unterstützt den Vorstand in allen der Jugendarbeit des Verbandes betreffenden Fragen.
- (5) Zur Erörterung fachlicher Themen können Fachleute zu den Sitzungen der Musikkommission eingeladen werden. Soweit sie nicht Mitglied des Erweiterten Vorstandes sind, haben sie kein Stimmrecht.

§ 16

Fachbereichsleiter Finanzen

Die Kassengeschäfte sowie die Kontoführung obliegen dem Fachbereichsleiter Finanzen.

Er ist berechtigt,

- a) Zahlungen für den Verband anzunehmen und dafür zu bescheinigen
- b) Zahlungen bis zu EURO 100 im Einzelfall für den Verband zu leisten. Höhere Beträge dürfen nur in Zustimmung mit dem Präsidenten getätigt werden.
- c) Alle die Kassengeschäfte betreffenden Schriftstücke zu unterzeichnen

Der Fachbereichsleiter Finanzen führt über Einnahmen und Ausgaben ein Kassenbuch und fertigt zum Schluss eines jeden Geschäftsjahres einen Kassenabschluss, welcher der Verbandshauptversammlung zur Anerkennung und Entlastung vorzulegen ist. Zwei von der Verbandshauptversammlung bestimmte Kassenprüfer haben vorher die Kassenführung zu prüfen (siehe § 18) und einen Prüfungsbericht abzugeben.

Der Fachbereichsleiter Finanzen ist verpflichtet, dem Vorstand jederzeit Auskunft über den Kassenbestand zu erteilen.

§ 17

Geschäftsführer

Der Geschäftsführer ist verantwortlich für die Organisation der Mitgliederverwaltung und des Schriftverkehrs des Verbandes. Er fertigt zudem über die Sitzungen und Beschlüsse der Verbandsorgane Niederschriften, die vom Ersteller und vom Präsidenten zu unterzeichnen sind.

§ 18

Kassenprüfer

Die Kontrolle der Rechnungs- und Kassenführung obliegt den von der Verbandshauptversammlung dazu bestellten Kassenprüfern. Ihre Amtszeit erstreckt sich max. über drei Jahre. Sie geben dem Vorstand Kenntnis über das Ergebnis ihrer Prüfungen und erstatten der Verbandshauptversammlung den Kassenprüfungsbericht. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder des Erweiterten Vorstandes sein.

§ 19

Der Verbandsdirigent

Der Verbandsdirigent ist verantwortlich für alle musikalischen und kulturellen Angelegenheiten des Verbandes. Er berät und unterstützt die Mitgliedsvereine bei der Durchführung von Verbandsmusikfesten oder sonstigen musikalischen Musikveranstaltungen des Verbandes und den Vorstand in musikalischen Fragen.

§ 20

Verbandsjugendleiter

Der Verbandsjugendleiter ist zuständig für alle, die Jugendarbeit des Verbandes betreffenden Angelegenheiten. Hierzu gehören:

- (1) Die Aus- und Weiterbildung von Jungmusikern
- (2) die Erstellung von Lehrplänen für vorhandene Ausbildungsstätten
- (3) die Koordination überörtlicher Veranstaltungen unter Mitwirkung von Jugendkapellen im Verbandsgebiet.

§ 21

Die Verbandshauptversammlung

- (1) Eine ordentliche Verbandshauptversammlung ist einmal im Kalenderjahr vom Präsidenten einzuberufen. Sie findet im letzten Quartal statt. Die Einberufung muss mindestens drei Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung erfolgen.
- (2) Der Präsident kann aus dringendem Anlass eine außerordentliche Verbandsversammlung einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitgliedsvereine schriftlich und unter Angabe der Gründe verlangt.
- (3) Anträge an die Verbandshauptversammlung sind mindestens zwei Wochen zuvor beim Präsidenten schriftlich einzureichen und hinreichend zu begründen. Dringende Anträge können bis zu Beginn der Verbandshauptversammlung eingebracht werden. Ihre Behandlung durch die Verbandshauptversammlung bedarf der Zustimmung der Versammlung.

§ 22

Leitung, Beschlüsse

Der Präsident eröffnet, leitet und schließt die Verbandshauptversammlung. Im Falle seiner Verhinderung vertritt ihn einer der Vizepräsidenten. Die Verbandshauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Teilnehmer beschlussfähig. Sie fasst Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

§ 23

Wahlen, Abstimmungen, Stimmrecht

- (1) Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Die Verbandshauptversammlung kann auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschließen, geheim abzustimmen.
- (2) Über die Verbandshauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, deren Richtigkeit vom Geschäftsführer und vom Präsidenten zu unterschreiben ist.
- (3) Wahl- und stimmberechtigt in der Verbandshauptversammlung sind:
 - a. die Mitglieder des Erweiterten Vorstandes
 - b. die nach § 7 Absatz 2 und 3 geehrten Mitglieder
 - c. die volljährigen Delegierten der Mitgliedsvereine.
- (4) Die Anzahl der Delegierten eines Mitgliedsvereins richtet sich nach der in der Mitglieder-Bestandsmeldung aufgeführten aktiven und volljährigen Vereinsmitglieder einschließlich der Vorstandsmitglieder. Auf je 10 angefangene aktive Mitglieder entfällt ein Delegierter.
- (5) Das Wahl- und Stimmrecht ist nicht übertragbar. Über die Anzahl der Delegierten hinaus können Mitglieder von Mitgliedsvereinen als Gäste an der Verbandshauptversammlung teilnehmen.

§ 24

Zuständigkeit der Verbandshauptversammlung

Die Verbandshauptversammlung ist zuständig für:

- (1) die Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes;
- (2) die Entgegennahme des Berichtes über die Kassenprüfung;
- (3) die Entlastung des Vorstandes;
- (4) die Wahl des Vorstandes;
- (5) die Wahl des Erweiterten Vorstandes;
- (6) die Wahl der Kassenprüfer;
- (7) Satzungsänderungen;
- (8) Festlegung des Tagungsortes der nächsten Verbandshauptversammlung;
- (9) Vergabe von Verbandsmusikfesten;
- (10) Entscheidungen über Angelegenheiten, die der Vorstand an die Verbandshauptversammlung verwiesen hat;
- (11) Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes.

IV.

Verbandsveranstaltungen

§ 25

Verbandsmusikfeste

- (1) Um die musikalische Entwicklung der Mitgliedsvereine zu fördern und das kameradschaftliche Zusammengehörigkeitsgefühl zu pflegen, werden Verbandsmusikfeste abgehalten.
- (2) Ablauf und Programm sollen dem Charakter der Veranstaltung entsprechen. Im Interesse des Ansehens des Verbandes soll der veranstaltende Mitgliedsverein sich mit dem Vorstand oder dem Verbandsdirigenten ins Benehmen setzen. Der Vorstand kann in besonderen Fällen besondere Auflagen machen.
- (3) Die Ausrichtung der Verbandsmusikfeste wird in der Regel Mitgliedsvereinen übertragen. Jeder Mitgliedsverein kann sich um die Ausrichtung des Verbandsmusikfestes bewerben. Anträge sind an den Vorstand zu richten. Die Vergabe der Verbandsmusikfeste erfolgt gemäß § 24 Ziff. 9 durch die Verbandshauptversammlung zwei Jahre im Voraus. Vorrang bei der Vergabe haben Vereine mit echten Jubiläen (25, 50... Jahre). Das finanzielle Risiko solcher Feste trägt der veranstaltende Mitgliedsverein.
- (4) Die Mitgliedsvereine sollen an den Verbandsmusikfesten teilnehmen.

§ 26

Verbandsjugendveranstaltungen

- (1) Im Sinne des § 2 abs. 2 Ziff. 2 und 3 ist der Verbandsjugendarbeit ein besonderer Stellenwert einzuräumen. Diese Jugendarbeit leitet verantwortlich der Verbandsjugendleiter.
- (2) Der Verbandsjugendarbeit dienen im Besonderen die im § 20 bezeichneten Maßnahmen. Bei der Vorbereitung, Organisation und Durchführung dieser Maßnahmen unterstützt die Musikkommission den Verbandsjugendleiter. Mitgliedsvereine sollen sich vor der Durchführung von Jugendveranstaltungen mit dem Verbandsjugendleiter ins Benehmen setzen.

V. Satzungsänderungen

§ 28

- (1) Satzungsänderungen können nur durch die Verbandshauptversammlung beschlossen werden. Hierzu bedarf es der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (2) Änderungen des Verbandszweckes (§ 2 Abs. 1) können nur durch eine dreiviertel Mehrheit der Verbandshauptversammlung erfolgen.
- (3) Anträge zur Änderung der Satzung können von jedem Vorstandsmitglied und von jedem Mitgliedsverein gestellt werden. Sie sind spätestens sechs Wochen vor der Verbandshauptversammlung an den Vorstand zu richten und schriftlich zu begründen.

VI. Auflösung des Verbandes

§ 29

- (1) Die Auflösung des Verbandes kann nur durch eine dreiviertel Mehrheit der Verbandshauptversammlung erfolgen. Diese muss zu diesem Zweck einberufen sein.
- (2) Bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den Kreis Germersheim, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

VII. Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzung wurde von der Verbandshauptversammlung am 16. Januar 2022 beschlossen und wird mit der Eintragung in das Vereinsregister wirksam.

76751 Jockgrim, 16. Januar 2022

Matthias Wolf
Präsident